

Liutprand den *Gloriosissimat*, wie schon Grimoald im Prolog Liutprands¹⁴⁵. Der Titel eines *gloriosissimi regis* mochte demnach geeignet scheinen, Karl als langobardischen Gesetzgeber sprechen zu lassen. Für Italien aber war ja Nr. 92 bestimmt¹⁴⁶, trotz aller Anklänge an die Gesamtreform. Und Karl war in Italien real wie formal alleiniger König vom Tode Pippins (8. Juli 810) bis zur Einsetzung Bernhards (September/Oktober 812).

Separat dürfte dagegen Nr. 93 entstanden sein, unser zweites Kapitular, hebt es sich doch vom ersten ab durch die Anfangsworte *Volumus primo*, einen eigenen Stil und detaillierte Ausführungsbestimmungen¹⁴⁷. Letztere tangierten die Laienschaft, auch laikale Amtsträger in ihrer Beziehung zur Kirche¹⁴⁸, so dass hier sicher auch Laien zur Beratung herangezogen wurden. Gleichwohl weist Nr. 93 wie schon Nr. 92 auf italienische Verhältnisse¹⁴⁹ und dürfte der gleichen Zeit angehören. Das Anliegen, Kirchen- und Klosterleute vor Lasten zu schützen, die ihnen selbstherrliche Amtsträger aufbürdeten, brachte 803/805 auch Karls Brief an Pippin zum Ausdruck (Nr. 103)¹⁵⁰ und nochmals Adalhard im März 812, als er *ex ipsius domini nostri auctoritate et de sua iussione* untersagte, das Kloster S. Bartolomeo (Pistoia) mit Heerbann, Gastung oder Pfalzabgaben zu belegen¹⁵¹. Das von Nr. 93 geschilderte

HUTH (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 70, 2009) S. 363-385, hier S. 384.

145) MGH LL 4 S. 185 Z. 11 und 18, S. 107 Z. 14.

146) Die Xenodochien von c. 3 kommen unter Karl nur in italienischen Kapitularien vor, vgl. Katrin DORT / Christian REUTHER, Armenfürsorge in den karolingischen Kapitularien, in: Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike, hg. von Lutz RAPHAEL / Herbert UERLINGS (Inklusion/Exklusion 6, 2008) S. 133-164, hier S. 157 ff.

147) Besonders detailliert c. 1 und 5-8. Das subjektive *censemus/censimus* aus dem ersten Kapitular (c. 4 und 10) wiederholt sich nicht im zweiten, wie umgekehrt *audivimus* (c. 3 und 6) nicht im ersten.

148) *Haec interim, ut supra dictum est, inter cetera pia christianitatis opera servare convenit* fasst der Epilog des zweiten Kapitulars das 'oben Gesagte' zusammen, wobei der Begriff *christianitas* alle Christen, auch und vor allem die Laienschaft umfasst; anders der Prolog des ersten Kapitulars (zitiert oben S. 32).

149) Langobardisch sind in Nr. 93 *aldiones, libellarii* (c. 5) und *wiffare* (c. 8).

150) MGH Capit. 1 S. 211 f. Vergleichen lassen sich c. 5, 6 und 7 des zweiten Kapitulars mit dem ersten Teil des Briefes, wo freilich neben anderen Amtsträgern nur *reliqui ministeriales* und erst im Inhaltsverzeichnis des Cod. Wolfenbüttel 130 Blankenb. *ministri publici* vorkommen.

151) MANARESI, Placiti (wie Anm. 61) Nr. 25 S. 79 f. gegen einen Protegé des anderweitig gemaßregelten *baiulus* Rotchild, vgl. Donald A. BULLOUGH, 'Baiuli' in